

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Umsetzung konkreter Naturschutz-, Monitoring- und Nutzungsvorschläge im EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 09.02.2026 - Drs. 19/9797, an die Staatskanzlei übersandt am 12.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 03.03.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 4. Dezember 2025 fand auf Einladung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) am Alfsee eine Informationsveranstaltung zum Maßnahmen- bzw. Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ statt. Im Rahmen des Gesprächs wurden dem NLWKN fachliche Vorschläge zur Verbesserung von Vogelschutz, Monitoring, praktischer Naturschutzarbeit und Besucherlenkung übermittelt.

Vor den Hintergründen der bei der Veranstaltung vorgestellten Inhalte, der dem NLWKN übersandten Vorschlagsliste sowie der Verantwortung des Landes Niedersachsen für die Planung, Finanzierung und Kontrolle der Maßnahmen, frage ich die Landesregierung:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der regionale Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg hat im Rahmen einer außerordentlichen fachbehördlichen Unterstützung den Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet V17 „Alfsee“ für die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Maßnahmenplanung in Natura-2000-Gebieten in Niedersachsen grundsätzlich bei den UNB im übertragenen Wirkungskreis liegt. Die besondere Unterstützungsleistung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der Geschäftsbereich 1 (GB 1) des NLWKN als Eigentümer und Betreiber der Anlage bzw. des Hochwasserrückhaltebeckens und den Flächen im Reservebecken auftritt.

Mit Fertigstellung des Maßnahmenplans endet die Zuarbeit des NLWKN. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Fortschreibung des Planes obliegt der UNB des Landkreises Osnabrück. Die Maßnahmenplanung mit dem Zielkonzept und den Maßnahmenblättern dient im Kern der Identifikation der nötigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Das Zielkonzept sowie alle Maßnahmenblätter sind inzwischen auf der Internetseite des NLWKN unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v17-alfsee-132563.html#Sicherheit>.

Im Zuge der Maßnahmenplanung wurden insgesamt zwei Informationsveranstaltungen (am 16.07.2025 und am 04.12.2025) durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltungen ist die Erläuterung und Darstellung des Planungsstandes gewesen. Anregungen und Hinweise wurden im Gesprächsaustausch aufgenommen und sind in die Maßnahmenplanung eingeflossen. Eine sogenannte Vorschlagsliste ist nicht Gegenstand der Veranstaltungen gewesen. Vielmehr sind Vorschläge und Hin-

weise zur Maßnahmenplanung, die im Vorfeld der Veranstaltungen übermittelt wurden und natur-schutzfachlich sinnvoll und umsetzbar erschienen, in die bereits veröffentlichten Maßnahmenblätter eingeflossen.

Die Erstellung des Maßnahmenplans erfolgte hinsichtlich der Zielkonzeption und der Maßnahmenblätter in enger Abstimmung mit den Mitarbeitenden der UNB Osnabrück, dem GB 1 Cloppenburg des NLWKN, der Biologischen Station Haseniederung und dem Betriebshof des NLWKN am Alfsee.

**1. Sieht die Landesregierung gegebenenfalls vor, den in den vergangenen Jahren entstandenen Baumbewuchs im Reservebecken des Alfsees zu entfernen, um offene Wasser- und Rastflächen für Vogelarten wiederherzustellen? Falls ja, in welchem Umfang und Zeitrahmen?**

Der regelmäßige Rückschnitt, von z. B. Erlenaufwuchs im Reservebecken des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (HWR A-R), erfolgt unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Setz- und Brutzeiten) in enger Abstimmung mit der zuständigen UNB, dem Fachpersonal der Biologischen Station Haseniederung bzw. dem Naturschutz- und Bildungszentrum (NBZ) Alfsee. Letztmalig wurden in der 3. Kalenderwoche 2026 Gehölzschnittarbeiten durchgeführt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein 3- bis 5-jähriger Rhythmus bei den vorgenannten Gehölzarbeiten sinnvoll ist.

**2. Ist gegebenenfalls eine regelmäßige - beispielsweise jährliche - Wiederholung entsprechender Entbuschungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen? Wenn ja, wie wird gegebenenfalls deren dauerhafte Finanzierung sichergestellt?**

Zu den Aufgaben eines Gebietsmanagements im V17 gehören wiederkehrende Pflegemaßnahmen. Hierzu gehören u. a. das „Auf den Stock setzen“ der Baumreihen am Ufer des Baggersees im Reservebecken (im Osten und Süden und gegebenenfalls auch auf den Rippen) sowie am Graben südlich des Sees in einem 3- bis 5-jährigen Turnus. Die Maßnahmen erfolgen im Rahmen und der Finanzierung des Betriebs und der Unterhaltung des NLWKN-Geschäftsbereichs 1 Cloppenburg (GB1 CLP) bzw. dem Betriebshof Alfhausen-Rieste.

**3. Inwiefern bzw. durch welche Maßnahmen wird das Wasserstandmanagement im Vogelschutzgebiet „Alfsee“ gegebenenfalls konkret an den Erfordernissen eines zielgerichteten Vogelschutzes ausgerichtet, insbesondere im Hinblick auf Brut-, Rast- und Nahrungsflächen?**

Auch hier erfolgt für das HWR A-R, in hochwasserfreien Zeiten, ein Wasserstandmanagement in enger Abstimmung mit den hauptberuflichen Akteuren der UNB und dem Gebietsmanagement. Konkretere Zielhöhen der einzelnen Staustufen auf bestimmten Staufflächengrößen werden derzeit im Rahmen der Wasserverfügbarkeit, konkret an den Erfordernissen eines zielgerichteten Vogelschutzes, ausgerichtet und definiert. Der Fokus der Maßnahmen liegt dabei auf dem Erhalt und der Optimierung der periodischen Überstauung der östlichen Grünlandflächen im Reservebecken mit flachen Wasserständen insbesondere für Sing- und Zwergschwäne und durchziehende Limikolen.

Der Wasserstand im Hauptbecken, wird gemäß Betriebsvorschrift für das HWR A-R, in hochwasserfreien Zeiten, im Bereich von 36,76 bis 37,00 mNN gehalten.

**4. Plant die Landesregierung gegebenenfalls eine Intensivierung des Monitorings unter Einbindung ehrenamtlicher Strukturen, insbesondere von Naturschutzverbänden? Wenn ja, wie soll eine derartige Zusammenarbeit organisatorisch und fachlich abgesichert werden?**

Das Monitoring gemäß Artikel 12 der EU-Vogelschutzrichtlinie wird durch die Gebietsbetreuung der biologischen Station Haseniederung im V17 durchgeführt.

**5. In welcher Form und mit welcher Aktualität sollen Monitoring-Ergebnisse (u. a. zu Vögeln, Libellen, Fischen und weiteren Insektenarten) gegebenenfalls künftig öffentlich zugänglich gemacht werden?**

Die Ergebnisse des Monitorings werden im Rahmen einer Fortschreibung des Maßnahmenplans berücksichtigt. Die Maßnahmenpläne und entsprechende Aktualisierungen werden auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/die-einzelnen-eu-vogelschutzgebiete-niedersachsens-130277.html>.

**6. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls im Maßnahmenplan zur Förderung einzelner Zielarten, insbesondere für Schwäne, Seeschwalben, Schwarzhalstaucher, Limikolen und den Fischadler vorgesehen (z. B. Feuchtwiesen, Nistflöße, Nistunterlagen, Rastplätze)?**

Auf die Ausführungen zu Frage 3 wird verwiesen. Alle im bereits veröffentlichten Maßnahmenplan dargestellten Maßnahmen dienen den in den jeweiligen Maßnahmenblättern dargestellten Zielarten. Diese Vorgehensweise wird auch bei Fortschreibungen des Plans Anwendung finden.

In der im Maßnahmenplan dargestellten Machbarkeitsstudie (siehe Maßnahmenblatt 6) sollen Maßnahmen zur Förderung von Zielarten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Studie werden in der Fortschreibung des Maßnahmenplans veröffentlicht. Diejenigen Maßnahmen, die der Entwicklung der Schutzgüter dienen und mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind, werden dann bei verfügbaren Förder- und Haushaltsmitteln umgesetzt.

Die Festlegung oder Spezifizierung von Schutz- und Entwicklungszielen für weitere, im Standarddatenbogen derzeit nicht gelistete, aber für das Gebiet relevante Brutvogelarten, erfolgt ebenfalls in der Fortschreibung des Maßnahmenplans. Hierzu zählen insbesondere: Seeadler, Rohrammer, Teichrohrsänger, Gebirgsstelze, Rauchschwalbe, Wasserralle. Infolgedessen werden auch für diese Arten notwendige Maßnahmen konzipiert und umgesetzt.

**7. Wird gegebenenfalls ein zielgerichtetes Management von Prädatoren sowie ein Graugansmanagement geprüft oder bereits umgesetzt? Auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage erfolgen entsprechende Entscheidungen?**

Aktuell wird im V17 kein Graugansmanagement für erforderlich erachtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht im Vogelschutzgebiet derzeit auch keine Erforderlichkeit für ein Prädatorenmanagement. Bei sich ändernden Rahmenbedingungen, die eine Gefährdung von Erhaltungsgraden und Zielen erkennen lassen, werden die erforderlichen Maßnahmen durch die zuständige UNB in Abstimmung mit dem GB 1 des NLWKN bzw. des Betriebshofes und der Biologischen Station ergriffen.

**8. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung gegebenenfalls vor, um Kleinfischbestände sowie Feuchtsenken als wesentliche Nahrungs- und Lebensgrundlage für geschützte Vogelarten dauerhaft zu erhalten oder zu verbessern?**

Als Talsperre unterliegt der Alfsee besonderen Sicherheitsanforderungen, denen sich alle anderen Nutzungen unterzuordnen haben. Daher sollen in einer zu beauftragenden Machbarkeitsstudie (siehe hierzu Ausführungen Nr. 6) insbesondere die im Folgenden aufgeführten Maßnahmenvorschläge, die auch der Verbesserung der Nahrungs- und Lebensgrundlagen geschützter Vogelarten dienen, ausgearbeitet und auf ihre Vereinbarkeit hin mit dem Hochwasserschutz geprüft werden:

- Entwicklung von möglichst breiten Landröhrichten, z. B. durch das Aufwachsenlassen des Schilfs an den breiten Dämmen,
- Anlage schwach überstauter, röhrichtbewachsener Halbinseln im Nordwesten und/oder im Südteil des Hauptbeckens, die dem Ufer vorgelagert sind,
- Installation von Fischkäfigen an den Dalben zur Aufzucht von Weißfischen,

- Verbesserung der Durchgängigkeit, z. B. durch Anlage von Fischtrepfen und Sohlgleiten am Auslauf und Verteilerbauwerk,
- Durchführung eines Makrophytenmanagements als gemeinsame Maßnahme mit dem Kompetenzzentrum Seen,
- Schaffung weiterer Flachwasserzonen im östlichen Reservebecken, die auch bei niedrigem Einstau Wasser führen,
- teilweise Überstauung des westlichen Reservebeckens zur Erhaltung der Auwaldbereiche, gegebenenfalls durch die Anbringung eines Stauwehres hinter dem Regelorgan R4.

Zur Erhaltung der Feuchtsenken wurden im Reservebecken die Staueinrichtungen eingebaut und derzeit noch erprobt (siehe hierzu Ausführungen zu Nr. 3).

**9. Wie bewertet die Landesregierung Vorschläge zur Verbesserung einer naturverträglichen Besucherlenkung und des Naturtourismus (u. a. ganzjährige Begehbarkeit von Innendeichflächen, Sitzgelegenheiten, Parkplatzinfrastruktur, kostenfreier Zugang zum Naturschutz- und Bildungszentrum)?**

Soweit sie dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen, sind besucherlenkende Maßnahmen und dafür erforderliche Einrichtungen grundsätzlich freigestellt. Die ganzjährige Begehbarkeit der Innendeichfläche ist gemäß § 3 Abs. 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ in der Samtgemeinde Bersenbrück und der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück vom 2. März 2015 (NSG-VO) nicht zulässig. Anregungen zu kostenfreien Angeboten im NBZ werden aktuell hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft.

**10. Welche Instrumente des Arbeits-, Ergebnis- und Finanzcontrollings bestehen gegebenenfalls für den Maßnahmenplan, einschließlich regelmäßiger öffentlicher Berichte?**

Die Überwachung der fachlichen Ziele mithilfe durchgeführter Maßnahmen erfolgt über das Monitoring der für das Gebiet relevanten Arten. Das Monitoring wird derzeit von der Biologischen Station in Abstimmung mit der UNB und der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN durchgeführt.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit verfügbarer Haushalts- und Fördermittel. Ein Controlling der eingesetzten Mittel erfolgt im Rahmen der jeweiligen Projektumsetzung bzw. Maßnahmenumsetzung und ist wiederum abhängig von der Finanzierungsquelle (Fördermittel, Haushaltsmittel).

Im Rahmen der Gebietsbetreuung wird jährlich ein Arbeitsplan erstellt, der vom NLWKN in seiner Zuständigkeit als Fördermittelgeber geprüft wird.

**11. Aus welchen Gründen wurde nach Einschätzung der Landesregierung die Erstellung des Maßnahmenplans dem NLWKN übertragen und nicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.